

Revision kantonale Hundeverordnung, Wiedereinführung von obligatorischen Hundekursen

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat einer Teilrevision der kantonalen Hundeverordnung zugestimmt. Hauptrevisionspunkt ist die Wiedereinführung von obligatorischen Hundekursen. Damit soll dem Schutz der Öffentlichkeit vor auffälligen Hunden (Ungehorsam, Aggressivität, etc.) besser Rechnung getragen werden. Des Weiteren wurde ein Betretverbot von landwirtschaftlichen Kulturen explizit festgehalten, sowie kleinere Präzisierungen und formale Anpassungen vorgenommen. Die revidierte Hundeverordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft

Obligatorische Hundebildung

Im Sinne einer obligatorischen Hundebildung muss das Nationale Hundehalter Brevet (NHB) erlangt werden. Dieses Brevet muss innert 18 Monaten nach dem Erwerb des jeweiligen Hundes absolviert werden. Das NHB kann frühestens mit einem Hund im Alter von 12 Monaten gemacht werden. Um das NHB zu erlangen, werden im Rahmen geeigneter Kurse den Hundehalterinnen und Hundehaltern Grundkenntnisse vermittelt, die wichtig sind für einen sicheren Umgang mit dem Hund in unterschiedlichen Situationen und im öffentlichen Raum. Damit kann Verstössen gegen den Tierschutz und Gefährdungen von Menschen und Tieren vorgebeugt werden. Hundehalter und Hundehalterinnen, die ihren Hund bereits vor Inkrafttreten der Verordnungsänderung gekauft haben, sind nicht verpflichtet, das NHB zu absolvieren.

Wen betrifft es:

- Ersthundehalterinnen und –halter
- Halterinnen und Halter, die einen Hund aus dem Ausland einführen

Ausgenommen von der obligatorischen Hundebildung sind:

- Halterinnen und Halter von Blindenführ- und Diensthunden
- Hunden, die im Rahmen eines Umzuges in die Schweiz eingeführt werden
- Halterinnen und Halter von Hunden, die eine anerkannte Prüfung mit höherem Niveau als das NHB bestanden haben, wie z.B. die Prüfung der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen (TKGS) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG).

Weitere Anpassung in der kantonalen Verordnung

Freilaufende Hunde können auf landwirtschaftlichen Kulturfächen Schäden anrichten. Deshalb wird das Betretverbot im Rahmen der Teilrevision auf angebaute landwirtschaftliche Kulturen (inkl. Wiesen in fortgeschrittenem Wachstumsstadium) ausgeweitet. Das Mitführen und Lauflassen von Hunden auf diesen Flächen wird ohne Einverständnis der berechtigten Personen verboten.

Zudem dürfen gemäss der kantonalen Verordnung Hunde in Wäldern, an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken sowie zur Nachtzeit nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Weitere Informationen

Nationales Hundehalter Brevet NHB www.nhb-bcp.dog

Kontakt

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35 veterinaerdienst@lu.ch, www.veterinaerdienst.lu.ch